

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Tötung einer siebenfachen Mutter und Ehefrau in Varel

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 01.07.2025 - Drs. 19/7680, an die Staatskanzlei übersandt am 07.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Nachrichtenportal NiUS berichtete am 12. Juni 2025, dass dem irakischen Staatsbürger, der verdächtigt wird, die Mutter seiner sieben Kinder getötet zu haben, verboten war, sich seiner Ehefrau zu nähern.¹

In einer Antwort auf eine von mir gestellte Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung hatte die Landesregierung am 11. Juni 2025 mitgeteilt, dass dem Tatverdächtigen am 17. Januar 2024 eine bis zum 16. Juli 2025 befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104 c Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden war. Eine vorherige Abschiebung sei aufgrund der Erlasslage, wonach nur Gefährder und schwere Straftäter mit irakischer Staatsangehörigkeit hätten abgeschoben werden können, nicht möglich gewesen. Die Nennung der Staatsangehörigkeit oder Herkunft des Tatverdächtigen erachtete die Landesregierung für die Beurteilung des Sachverhalts für unbedeutsam.²

1. Wann wurde dem Tatverdächtigen durch welche Behörde verboten, sich seiner Ehefrau anzunähern, und welchen Einfluss hatte dieser Umstand gegebenenfalls auf die Erteilung bzw. den Bestand des Aufenthaltsrechts?

Am 23.03.2025 kam es an der Anschrift des beteiligten Ehepaares in Varel in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu einem polizeilichen Einsatz. Durch Polizeibeamte der Polizeidirektion Oldenburg wurde im Zuge der Einsatzbewältigung eine Wegweisung gemäß §17 a Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) für die Dauer von zwölf Tagen (bis zum 04.04.2025) gegen den Tatverdächtigen ausgesprochen.

Trotz einer am 25.03.2025 vorgenommenen Beratung der Polizeidirektion Oldenburg verzichtete das Opfer vorerst auf die Beantragung eines gerichtlichen Kontaktverbotes. Erst nach weiterem Anraten der Polizei im Rahmen der Opfervernehmung am 08.04.2025 beantragte diese am 09.04.2025 den Erlass einer Gewaltschutzanordnung. Am 10.04.2025 wurde durch die familiengerichtliche Abteilung des Amtsgerichts Varel im Wege der einstweiligen Anordnung ein Annäherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz zugunsten des Opfers und zulasten des tatverdächtigen Ehemannes erlassen. Das Bestehen eines Kontaktverbots hat keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen.

¹ <https://www.nius.de/nachrichten/news/behoerden-varel-herkunft-verschweigen-iraker-faehrt-absicht-seine-frau-tot/43f9d05d-0027-408b-9212-5c94a9b7747b>

² Drs. 19/7421

2. Welche Behörde hat das Annäherungsverbot erlassen, und welche weiteren Maßnahmen wurden gegebenenfalls gegen den Iraker zum Schutz seiner Ehefrau oder Kinder veranlasst?

Auf die Ausführungen in der Beantwortung der Frage 1 wird hingewiesen. Das Annäherungsverbot wurde durch das Amtsgericht - Familiengericht - Varel erlassen. Daneben enthielt die Anordnung vom 10.04.2025 auch eine im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochene Wohnungsübergabe nach dem Gewaltschutzgesetz zugunsten des Opfers und zulasten des tatverdächtigen Ehemannes.

Im Kontext des polizeilichen Einsatzes am 23.03.2025 wurden durch die Polizeidirektion Oldenburg Mitteilungen an die Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS) sowie an das örtliche Jugendamt erstellt und versandt. Ebenso wurde eine Ersteinschätzung nach Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt gefertigt und am Folgetag eine Risikobewertung vorgenommen. Es konnte durch die Polizeidirektion Oldenburg am 25.03.2025 telefonisch Kontakt zum Opfer hergestellt und erneut auf die Hilfsangebote sowie, wie bereits in der Antwort zur Frage 1 dargestellt, die Möglichkeit zur Erlangung eines Beschlusses nach dem Gewaltschutzgesetz über das örtlich zuständige Amtsgericht Varel hingewiesen werden.

Weiter wurde sowohl am 24.03.2025 als auch am 25.03.2025 Kontakt zu dem Beschuldigten hergestellt, um im Rahmen einer Gefährderansprache auf die bestehende Wegweisung und deren Einhaltung hinzuweisen. Der Polizeidirektion Oldenburg lagen keine Hinweise für eine gesteigerte Gefährdung der Kinder vor.

Es lagen keine Verstöße gegen die polizeiliche Wegweisung oder den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz vor. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden daher nicht getroffen oder veranlasst.

3. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der durch die Landesregierung veranlassten Erlasslage sowie durch die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts der Tatverdächtige trotz Ausreisepflicht nicht abgeschoben wurde: Wie begründet die Landesregierung ihre Ansicht, dass die Mitteilung der Staatsangehörigkeit für die Beurteilung des Sachverhalts für unbedeutend erachtet wird (es wird um eine ausführliche Begründung gebeten)?

Die ursprüngliche Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/7313 stand im Kontext der Anfrage eines Journalisten des in der Vorbemerkung genannten Nachrichtenportals zu strafrechtlichen Ermittlungen. In diesem Zusammenhang ist die Benennung der Nationalität des Tatverdächtigen nach wie vor nicht von Bedeutung.

Die Nationalität der Person ist für die verwaltungsrechtliche Bearbeitung und Prüfung durch die zuständigen Behörden relevant. Diese Informationen sind notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufenthaltsregelungen und mögliche Rückführung zu klären. Die Staatsangehörigkeit spielt hier eine Rolle in der administrativen Handhabung, nicht jedoch in der strafrechtlichen Bewertung des Tatverdachts.

(Verteilt am 25.07.2025)